Bundesrat Drucksache 32/86
(Grunddrs. 628/84)
20.01.86
EG - Fz - K

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine neunzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG - gemeinsames Mehrwertsteuersystem

KOM(84) 648 endg.; EG-Dok. 11175/84

Punkt der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Fz
(bei Annahme entfallen 2. und 3.)

1. Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Kommission, die nationalen Umsatzsteuersysteme weiter anzugleichen.

   Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß der innerhalb der sechsten Richtlinie im Wege eines Gesamtkompromisses festgelegte Umfang der Steuerbefreiungen nicht durch nachträgliche Änderungen wieder in Frage gestellt werden sollte.

Ausgeliefert am 21. JAN. 1986

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

1

Der Bundesrat lehnt auch die beabsichtigte Ausdehnung der Besteuerung von Beförderungsleistungen auf das Gebiet außerhalb der Hoheitsgrenze ab. Eine solche Maßnahme würde die wirtschaftliche Situation der Unternehmen verschlechtern, die Ausflugsfahrten mit Seeschiffen durchführen. Er bittet daher die Bundesregierung, den Kommissionsvorschlag grundsätzlich abzulehnen.

Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seinen Beschluß vom 12. Mai 1978 - Drucksache 73/78 (Beschluß) -, mit dem bereits einmal Steuerbefreiungen für Künstler widersprochen wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben c und d

K 2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die im Vorschlag für eine neunzehnte Richtlinie des Rates vorgesehene Regelung der Steuerbefreiung für kulturelle Leistungen und für bestimmte Leistungen von Künstlern.

Er weist darauf hin, daß steuerliche Entlastungen ein wirksames Mittel zur Förderung kultureller Aktivitäten darstellen, durch die der Staat im Rahmen seiner kulturpolitischen Verantwortung die Arbeitsbedingungen von Künstlern und anderen kulturell tätigen Personen verbessern und Anreize für private Aktivitäten auf kulturellem Gebiet schaffen kann.

Der **Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung** aus den unter Ziffer 1 genannten Gründen.

K 3. Die Aufstellung eines Katalogs zu begünstigender Dienstleistungen und damit verbundener Lieferungen von Gegenständen erscheint sachgerecht, da hiervon eine Erleichterung des Vollzugs der Richtlinie erwartet werden kann. Allerdings ist es geboten, in diesen Katalog auch die von Museen gegenüber der Öffentlichkeit erbrachten Dienstleistungen einzubeziehen, da die Museen in gleicher Weise förderungswürdig sind wie Bibliotheken, Archive und Dokumentationsstellen. Weiter sollte die Umsatzsteuerbefreiung für Filmvorführungen einerseits sowohl öffentlichen wie privaten Filmtheatern, andererseits jedoch nur der Vorführung künstlerisch wertvoller Filme zugute kommen.

Die Bundesregierung wird gebeten, die genannten Gesichtspunkte bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

Bundesrat -1-B **Drucksache** 32/86 **(Beschluß)**
(Grunddrs. 628/84)
31.01.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine neunzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG - gemeinsames Mehrwertsteuersystem

KOM(84) 648 endg.; EG-Dok. 11175/84

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Kommission, die nationalen Umsatzsteuersysteme weiter anzugleichen.

Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß der innerhalb der sechsten Richtlinie im Wege eines Gesamtkompromisses festgelegte Umfang der Steuerbefreiungen nicht durch nachträgliche Änderungen wieder in Frage gestellt werden sollte.

Der Bundesrat lehnt auch die beabsichtigte Ausdehnung der Besteuerung von Beförderungsleistungen auf das Gebiet außerhalb der Hoheitsgrenze ab. Eine solche Maßnahme würde die wirtschaftliche Situation der Unternehmen verschlechtern, die Ausflugsfahrten mit Seeschiffen durchführen. Er bittet daher die Bundesregierung, den Kommissionsvorschlag grundsätzlich abzulehnen.

Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seinen Beschluß vom 12. Mai 1978 - Drucksache 73/78 (Beschluß) -, mit dem bereits einmal Steuerbefreiungen für Künstler widersprochen wurde.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946